

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
OV Nordschwaben  
**Verfasser/in**  
Walz, Diana

**Vorlagen-Nr.**  
NDW/53/2019  
**Aktenzeichen**

**Anlagedatum**  
26.06.2019

## Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Nordschwaben	10.07.2019	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand

### **Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat gem. § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 72 Gemeindeordnung**

## Beschlussvorschlag

**Nachdem dem Ortschaftsrat keine Hinderungsgründe bekannt sind, stellt er fest, dass bei keinem der am 26.05.2019 in den Ortschaftsrat des Stadtteils Nordschwaben gewählten Ortschaftsräte**

1. Kiefer Dietmar
2. Kuny Stefan
3. Kuhlmann Uwe
4. Kuhlmann Sven
5. Wiedmann Jürgen
6. Nußhardt Andreas

**ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat gegeben ist.**

## Anlagen

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

#### unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die am 26.05.2019 durchgeführte Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteils Nordschwaben mit Wahlprüfbescheid vom 17.06.2019 für gültig erklärt. Damit sind die Voraussetzungen für den Amtsantritt der Gewählten gegeben. Die Amtszeit der bisherigen Ortschaftsräte endet mit Ablauf des Monats Mai 2019. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Ortschaftsrates führt der bisherigen Ortschaftsrat die Geschäfte weiter.

Nach § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei einem der Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat gegeben ist. Nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates.

Inzwischen haben sämtliche Gewählten gegenüber der Stadtverwaltung die Annahme ihrer Wahl erklärt und außerdem versichert, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen.